

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Band:** 78 (2000)  
**Heft:** 12  
  
**Rubrik:** Recht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und Banken zu vergleichen und sich von einer Fachperson Ihres Vertrauens beraten zu lassen, bevor sie sich entscheiden. Wenn Sie sich einmal entschieden haben, kann dies nachträglich nicht mehr korrigiert werden.

Gerne hoffe ich, Ihnen mit diesen Hinweisen aufgezeigt zu haben, dass unsere Sozialversicherungen für Ihre Situation verschiedene Möglichkeiten bieten. Vorerst wünsche ich Ihnen eine erfolgreiche Suche nach einer neuen Beschäftigung, damit Sie auch Ihr Pensionskassen-Konto weiter äufnen können. Die jüngste wirtschaftliche Entwicklung kann Ihnen dabei entgegenkommen.

Für weitere Fragen zu Ihrer finanziellen Situation und bei einer allfälligen Anmeldung für die AHV oder für EL ist Ihnen die für Ihren Wohnort zuständige Beratungsstelle von Pro Senectute gerne behilflich. *Dr. iur. Rudolf Tuor*

#### **FREIWILLIGE AHV/IV FÜR AUSLANDSCHWEIZER UND AUSLANDSCHWEIZERINNEN**

Die Revision tritt ab dem 1. Januar 2001 in Kraft. Die Beitrittsbestimmungen sind im Gegensatz dazu erst ab dem 1. April 2001 gültig.

Die wesentlichen Punkte der Revision: Der Kreis der Versicherungsberechtigten wird eingeschränkt und der Beitragssatz der freiwillig Versicherten erhöht.

Die Folge: Das Defizit der freiwilligen Versicherung nimmt ab, was dem Auftrag des Parlamentes entspricht; es werden langfristig Einsparungen von voraussichtlich 117 Millionen Franken jährlich erzielt.

## Rund ums Geld



*Marianne Gähwiler*

### **Die Wäsche besorgen – wie viel kann ich dafür verlangen?**

**Ich besorge einer bald 90-jährigen Frau, welche im Altersheim lebt, die Wäsche. Das heisst: ich wasche, tumblere, bügeln und flicke ihre Wäsche und ihre Kleider. Die Dame besteht darauf, mich zu bezahlen. Ich möchte wissen, wie viel ich dafür verlangen darf.**

Es kommt drauf an, wie viel Arbeit Sie haben und welche Unkosten anfallen. Zu letzteren gehören Strom, Wasser, Waschmittel und Abnutzung der Maschinen und sind für mich kaum einzuschätzen. Einfacher ist der Arbeitsaufwand festzustellen, da genügt eine Uhr. Den Stundenlohn können Sie nach ortsüblichen Ansätzen verrechnen; in der Regel sind das um die zwanzig, fünfundzwanzig Franken.

Eine andere Möglichkeit: Sie holen in einer Wäscherei eine Preisliste für die einzelnen Wäschestücke und berechnen als private Hausfrau etwa die Hälfte dieser Beträge. Vielleicht hat auch das Altersheim ein entsprechendes Verzeichnis und stellt es Ihnen zur Verfügung.

Es kann auch eine Monatspauschale vereinbart werden. Wie hoch diese ist, hängt vom Wäscheberg ab, den es zu be-

arbeiten gilt. Je nach Arbeitszeit und Unkosten bewegt sich eine monatliche Vergütung für Waschen, Bügeln und Flickern zwischen Fr. 80.– und Fr. 160.– (ohne Bettwäsche). Wechselt die Dame beispielsweise täglich Ihre nicht bügel-freie Bluse, wird die Entschädigung eher höher ausfallen. Nicht inbegriffen in den Preisen ist die chemische Reinigung. *Marianne Gähwiler*

## Recht

### **Sonnenstoren: Sonderrecht oder gemeinschaftlicher Teil?**

**Ich bin Miteigentümer und Verwalter einer Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft. Nun stellte sich folgende Frage: Sind die Sonnenstoren auf den Balkonen Eigentum der einzelnen Mitglieder oder der Eigentümergemeinschaft? Darf der einzelne Eigentümer diese nach Belieben demonstrieren und durch eine andere Einrichtung ersetzen?**

Als Verwalter der Stockwerkeigentümergemeinschaft kennen Sie zweifellos die Unter-

### **DER RATGEBER ...**

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:  
Zeitlupe, Ratgeber  
Postfach, 8027 Zürich

scheidung zwischen dem Sonderrecht des einzelnen Miteigentümers und den gemeinschaftlichen Bauteilen, Anlagen und Einrichtungen. Nach der gesetzlichen Regelung können dem Stockwerkeigentümer nicht zu Sonderrecht die Bauteile zugeschrieben werden, die die äussere Gestaltung und das Aussehen des Gebäudes bestimmen. Schon bezüglich der Fenster ist es umstritten, ob sie dem Sonderrecht oder den gemeinschaftlichen Teilen zuzuordnen sind. Nach der Lehre werden Fensterfronten, die die Funktion von Abschluss-

INSERAT



Genönnen Sie sich Urlaub im wunderschönen Ägerital. Die traumhafte Umgebung und das persönliche Gespräch laden Sie ein, auf sich und Gott zu hören. Geniessen Sie bei uns Ruhe und Erholung. Rufen Sie uns an.



Information und Reservation: Kur- und Ferienhaus Ländli, CH-6315 Oberägeri  
Tel. 041-754 91 11, Fax 041-754 92 13, [www.laendli.ch](http://www.laendli.ch), E-mail: [kurhaus@laendli.ch](mailto:kurhaus@laendli.ch)

mauern, wie beispielsweise bei Glashausbauten, übernehmen, zu den gemeinschaftlichen Objekten gezählt. Hingegen werden gewöhnliche Fenster zum Sonderrecht gezählt. Bei Sonnenstoren wird in der Rechtslehre ausgeführt, dass sie zwar das Aussehen des ganzen Gebäudes beeinflussen, doch kann der Gemeinschaft, insbesondere mit Blick auf die Kostentragungs- und Unterhaltungspflicht, kein rechtsgenügendes Interesse an der Nichtbegründung von Sonderrecht an diesen Teilen zuerkannt werden. Sonnenstoren werden somit in der Regel dem Sonderrecht zugeordnet.

Dadurch, dass die von aussen sichtbaren Gebäudeteile dem gestaltendem Einfluss der Stockwerkeigentümergeinschaft unterstehen, können die anderen Stockwerkeigentümer allerdings

das Anbringen auffälliger, mit den übrigen unverträglicher Sonnenstoren (z. B. wesentlich grössere Modelle, andere Art, Farbgebung) verhindern.

Die Rechtslehre ist somit grundsätzlich, jedoch mit Einschränkungen, der Auffassung, dass die Sonnenstoren zum Sonderrecht des einzelnen Stockwerkeigentümers gehören, sodass es im Einzelfall eine heikle Frage sein dürfte, ob das Ersetzen der Sonnenstoren durch vereinzelte Stockwerkeigentümer zulässig ist oder nicht.

Möglicherweise könnte das Reglement eine Entscheidungshilfe bieten, sofern es – wenn auch nicht zu den Sonnenstoren – eine Regelung für die Fenster enthalten sollte. Solche Bestimmungen zu den Fenstern könnten analog oder zumindest als Indiz auf die Sonnenstoren angewandt werden. *Dr. iur. Marco Biaggi*

sehen statt als Krankheit mit erheblichen Risiken.

Es zeugt deshalb von überdurchschnittlichem Verantwortungsbewusstsein gegenüber Ihrer Gesundheit, dass Sie sich bemühen, Ihr leicht erhöhtes Körpergewicht (Ausgangswert BMI 25,9 kg/m<sup>2</sup>) zu normalisieren. Vermehrte Bewegung (Turnen, Schwimmen, Gehen) und eine Diät haben Ihnen geholfen dieses Ziel zu erreichen. Jetzt beträgt Ihr BMI-Wert 23,4 kg/m<sup>2</sup> und bewegt sich im Normbereich.

Der Body Mass Index (Körpermassen-Index, BMI) ist heute das international anerkannte Mass für das Erfassen des Norm-, Über- oder Untergewichtes. Er wird berechnet, indem man das Körpergewicht durch das Quadrat der Körpergrösse in Metern dividiert. Bei der Beurteilung des Körpergewichtes unterscheidet man folgende «BMI-Kategorien»: Untergewicht <18,5, normales Gewicht: 18,5–24,9, leichtes bis mässiges Übergewicht 25,0–29,9, deutliches Übergewicht 30,0–40,0, extremes Übergewicht >40,0. Bei einem BMI über 30 nimmt man an, dass eine eindeutige Gesundheitsgefährdung durch Fettsucht vorliegt. Im Alter verschiebt sich der BMI etwas nach oben. In dieser Lebensphase ist aber auch das Untergewicht sehr viel häufiger als in andern Lebensabschnitten. Untergewicht weist beim älteren und vor allem beim sehr alten Menschen oft auf eine Mangelernährung mit all ihren ungünstigen Konsequenzen für die Gesundheit hin.

Übergewicht ist nicht immer gleich Übergewicht, wenn es um die gewichtsbedingten Gesundheitsrisiken geht. Der Anteil des Körperfetts und seine Verteilung im Körper spielen hier zusätzlich eine wichtige Rolle. Bei einem trai-

nierten Sportler ist das Übergewicht oft durch die maximal entwickelte Muskulatur bedingt. Die Bilder der Kugelstösser und Ringer an der Olympiade haben dies eindrücklich demonstriert. Hier kann es sinnvoll sein, den Fettanteil am Körpergewicht genau zu messen. Dies kann durch eine Hautfaltenmessung oder die so genannte bioelektrische Impedanz-Analyse geschehen. Das bei Ihnen eingesetzte Omron-Körperfett-Messgerät arbeitet nach dem letztgenannten Prinzip. Sinnvollerweise wird diese Analyse nur von geschultem Fachpersonal bei ausgewählten Personengruppen vorgenommen. Dazu gehören sicher nicht gesunde alte Damen, die sich viel bewegen und einen BMI im Normbereich vorweisen können.

Entscheidend ist auch, wo das überschüssige Körperfett abgelagert ist. Bei einer Fettansammlung im Bauchbereich, wie dies meist bei Männern der Fall ist, ist das Risiko für die Entstehung von Stoffwechsel- und Herzkrankheiten höher als bei einer Fettkonzentration im Hüft- und Oberschenkelbereich, wie sie vorzüglich bei Frauen beobachtet werden kann.

Zum Schluss noch einige Ausführungen zu Ihrer per-

## Medizin



*Dr. med. Fritz Huber*

### Ist mein Fettanteil zu hoch?

Vor Jahresfrist war ich etwas übergewichtig. Es gelang mir, etwa sechs Kilogramm abzunehmen. Ich bin 79 Jahre alt, 157 cm gross und wiege jetzt 57,5 kg. Wenn ich mit dem Omron-Körperfett-Messgerät meine «Körperzusammensetzung» messe, dann ist der

### Fettanteil immer noch zu hoch, obwohl ich etwas abgemagert aussehe. Haben diese Fettanteil-Normwerte in meinem Alter noch Gültigkeit?

In der Schweiz bringt fast jede dritte Person zu viel Gewicht auf die Waage. Laut dem 4. Schweizerischen Ernährungsbericht (1998) weisen ungefähr dreissig Prozent aller Personen (39% der Männer, 22% der Frauen) ein zu hohes Körpergewicht auf (BMI >25 kg/m<sup>2</sup>). Die Tendenz ist steigend. So erhöhte sich der Anteil der deutlich bis stark Übergewichtigen (BMI >30 kg/m<sup>2</sup>) in der Altersgruppe der 25–74-Jährigen zwischen 1985 bis 1993 von 11,4 auf 14,6%. Leider wird das Übergewicht vielfach noch als rein kosmetisches Problem ange-

INSERAT

### Ein ganz neuer Fahrradpass!

**Elektrisch geht's leichter.**



Als Velo, als Dreirad oder als Bausatz erhältlich.  
Unterlagen: Tel. 061 461 74 38